

Private Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

Einwender 1, mit Schreiben vom 21.04.2024

Die Beschreibung unter Punkt B wie es beschrieben wird: wie auch südlich der Bahnstrecke, fast ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen an. Diese Darstellung ist nicht korrekt. Ganz in unmittelbarer Nähe befindet sich ein Landwirtschaftlicher Betrieb mit genehmigter Tierhaltung.

In dem Schallgutachten ist das Wohngebäude Griesen Stein 3a beschrieben. Es gibt auch noch Griesen Stein 3.

Weitere begründete Äußerungen ist nicht möglich es sind weitere Gutachten die mich als Privatperson und als Landwirt zum Nachteil treffen könnten nicht ausgelegt.

Eine Unklarheit, die die Berufsbranche seit langem beschäftigt
Unter Punkt 5.1 Geruchsimmissionen
Die Darstellung gehe ich davon aus, dass die Richtig ist, hat aber was in der Verbindung der Gemeinde Bösel Probleme aufgeworfen,

Bei der bestehenden Nutzungsstruktur wird beschrieben, dass sich östlich des Plangebietes, wie auch südlich der Bahnstrecke, fast ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen anschließen. Diese Aussage ist im Grundsatz korrekt. Im weiteren Verfahren kann in die Begründung jedoch ergänzend aufgenommen werden, dass sich südlich in ca. 200 m Entfernung ein landwirtschaftlicher Betrieb befindet.

Die Wohngebäude Griesen Stein 3 und 3a befinden sich in geringer Entfernung zueinander südlich des Plangebietes. Zum Plangebiet halten die Wohngebäude etwa die gleiche Entfernung von ca. 170 m ein. Mit dem Wohnhaus Nr. 3a wurde im Gutachten der zum derzeitigen Betriebsgelände näher gelegene Immissionsort berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die zu erwartende Lärmsituation für das Wohnhaus Nr. 3 ähnlich darstellt.

Für die Planung wurde zunächst der erste Verfahrensschritt durchgeführt und die Grundzüge der Planung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB der Öffentlichkeit dargelegt. Im weiteren Verfahren erfolgt zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine Veröffentlichung der vollständigen Planunterlagen. In diesem Rahmen kann die Öffentlichkeit erneut Stellung nehmen.

Unter Punkt 5.1 wird zu „Geruchsimmissionen“ ausgeführt, dass beim erweiternden Betrieb Betriebsfelder verbleiben, von denen Geruchsemissionen ausgehen und dass im Umfeld des Plangebietes weiterhin landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhal-

Private Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

die in unsere Branche sehr irritiert, die ich darstellen möchte und um Aufklärung bitten möchte.

Die Firma Hilker hat die Tierhaltung wie beschrieben aufgegeben, um sich gewerblich weiter entwickeln zu können und wo sich ebenfalls Emissionen anfallen.

Nun tritt die Gemeinde Bösel auf und nach Aussagen von den Bürgermeister Block die Familie Hilker mit Einstellung der Tierhaltung hat uns sehr geholfen, dass sie Gewerbeflächen in Westerloh entwickeln zu können. Nun die Frage ist wie geht das. Die Immissionen von die Familie Hilker ist ja nach der Beschreibung nach wie vor da. Oder hat man die Familie Hilker ausgetrickst?

Nun ist meine große Sorge, dass versucht wird die Landwirtschaft, die sich zur Zeit in einer schwierigen und ungewisse Zeit befindet, jetzt ebenfalls noch auf lokalene Ebene in der Entwicklung eingeschränkt und zurückgedrängt werden soll.

Es sollte eigentlich möglich sein, dass im Außenbereich das Gewerbe und die Landwirtschaft sich beide weiterentwickeln können.

tung vorhanden sind, weshalb für die Planung ein Geruchsgutachten nach der TA Luft zu Ermittlung der vorhandenen Geruchsimmissionssituation erstellt wird. Das Gutachten berücksichtigt auch die Tierhaltung des Einwenders.

Im Ergebnis werden im Plangebiet Immissionswerte (IW) von 0,13 bis 0,38 erreicht (d.h. erkennbarer Geruch an 13-38 % der Jahresstunden). Insbesondere werden im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung im nordöstlichen Teil des Plangebietes Immissionswerte von über 20 % der Jahresstunden erreicht. Damit ist eine Ausweitung der Tierhaltung bereits derzeit kaum oder nur mit Umsetzung geruchsmindernder Maßnahmen möglich.

Im Übrigen können mögliche Betriebsentwicklungen der landwirtschaftlichen Betriebe in der Bauleitplanung im Rahmen der Abwägungsentscheidung von Belang sein, sofern diese Betriebsausweitung (Entwicklung) bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt. Eine Erweiterungsabsicht kann nicht losgelöst vom vorhandenen Baubestand und der bestehenden Betriebsgröße Beachtung verlangen.

Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht ebenso wenig aus, wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen. Erweiterungsinteressen sind grundsätzlich nur berücksichtigungsfähig, soweit sie keine qualitative Neuordnung des Betriebes, sondern sich als Fortsetzung des bisherigen Betriebsschemas darstellen. Danach beachtliche Erweiterungsabsichten eines Landwirtes stellen nur einen Belang von mehreren dar und haben keinen unbedingten Anspruch darauf, sich in jedem Planungsfalle durchzusetzen. Die planende Gemeinde darf sie vielmehr je nach Lage der

Private Stellungnahme:

Bewertungsvorschläge:

Dinge und des Gewichts der konkurrierenden Interessen auch „wegwägen“. In diesem Zusammenhang ist von Interesse, ob die Bestands- und Erweiterungsinteressen des Landwirts bereits jetzt auf konkurrierende Nutzungen Rücksicht zu nehmen haben. Bei der Abwägungsentscheidung ist die Gemeinde auch nicht verpflichtet, dem Landwirt planerisch das zuzuordnen, was sich dieser ohne gemeindliche Planung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gegen die konkurrierenden Nutzungen der umgebenden Wohngrundstücke an Nutzungsmöglichkeiten noch „erstreiten“ könnte. Vielmehr darf die planende Gemeinde über die reine Gefahrenabwehr hinausgehen und – bei entsprechendem Gewicht der konkurrierenden Belange – diesen Vorrang geben und diesen aus Gründen der Vorsorge einen Schutz gewähren, der unterhalb der Erheblichkeitschwelle des § 3 BImSchG bleibt (OVG Niedersachsen, 15.01.2004 – 1KN 128/03).